Sächsischer Blasmusikverband e.V.
Bläserjugend Sachsen (BJS)

J U G E N D O R D N U N G

§ 1 Name und Wesen

1.
Die Bläserjugend Sachsen, nachstehend BJS genannt, ist die Gemeinschaft der Bläser- und Spielleutejugend und damit die Jugendorganisation des SBMV.

2.
Sie bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des SBMV und gibt sich auf dieser Grundlage eine Jugendordnung.

3.
Die BJS ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen SBMV.

4.
Sie hat ihren Sitz am Sitz des SBMV.

5.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.
Mitglied der BJS sind Einzelmitglieder unter 27 Jahren und Vereine mit Mitgliedern unter 27 Jahren im SBMV.

2.
Der Verlust der Mitgliedschaft regelt sich nach dem Statut des SBMV.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele der BJS entsprechend der Jugendordnung in ihren Vereinen und in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der BJS zu beachten.

2.
Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Ordnung an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der BJS teilzunehmen, dazu Anträge zu stellen und sich kostenlos von den zuständigen Organen der BJS bzw. des SBMV in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen.

§ 4 Grundsätze

1.
Die BJS orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen ein.

2.
Die BJS ist Mitglied der Deutschen Bläserjugend (DBJ).

§ 5 Aufgaben und Ziele

1.
Die fachliche Kinder- und Jugendarbeit der BJS erstreckt sich auf:

a) die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in den Musikvereinen nach den Richtlinien der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV),

b) die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, damit diese die Befähigung zur musikalischen Unterweisung und Unterrichtung erlangen,

c) die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren auf Landesebene,

d) die Teilnahme und Durchführung an Wertungs- und Kritikspielen sowie am Wettbewerb "Jugend musiziert",

e) die Beteiligung bei der Überarbeitung der vorhandenen Richtlinien der BDMV und die Erstellung von Lehr- und Ausbildungsplänen entsprechend derselben,

f) die Bildung von Jugendmusikvereinen auf allen Ebenen,

g) die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für Kinder und Jugendliche,

h) die Durchführung internationaler und nationaler Begegnungsprogramme im fachlichen Bereich.

2.
Die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit der BJS beinhaltet:

a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,

b) Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung,

c) den internationalen und nationalen Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur politischen Bildung,

d) die pädagogische Gestaltung des musikalischen Unterrichtswesens (Schulung der damit beauftragten Personen),

e) Seminare in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen,

f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie dem Landesjugendring.

§ 6 Organe

Die Organe der BJS sind:

a) die Hauptversammlung

b) der Vorstand.

§ 7 Die Hauptversammlung der BJS

1.
Die Hauptversammlung der BJS setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand,

b) den Delegierten der Musikvereine,

c) den Einzelmitgliedern unter 27 Jahren.

2.
Die Hauptversammlung findet jährlich einmal gemeinsam mit dem Verbandstag des SBMV statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist möglich:
a) auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder
b) durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der BJS.

3.
Der Vorstand der BJS beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Tagung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden. Der Vorsitzende der BJS oder der Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

4.
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der BJS. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,

b) die Genehmigung der Haushaltsführung und Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung,

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Wahl des Vorstandes,

e) die Änderung der Jugendordnung,

f) die Beschlussfassung über die Auflösung der BJS.

§ 8 Der Vorstand der BJS

1.
Dem Vorstand gehören mindestens folgende 5 Mitglieder an:

a) der Vorsitzenden der BJS

b) der Stellvertreter

c) der gewählten Schatzmeister des SBMV,

d) zwei weiteren Mitgliedern

Die weitere Zusammensetzung des Vorstandes (max. 12 Personen) regelt die Geschäftsordnung der BJS.
Für die Änderung der Geschäftsordnung der BJS ist der Vorstand der BJS zuständig.

2.
Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der BJS.
Der Vorsitzende der BJS sowie der Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

3.
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung der BJS für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4.
Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

5.
Der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der BJS sowie für die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse ihrer Organe verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung.

6.
Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.

8.
Die Kassenprüfer des SBMV sind gleichzeitig für die Kassenprüfung der BJS verantwortlich.

9.
Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung des SBMV.

§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse

1.
Jeder Verein und jedes Einzelmitglied hat Stimmrecht in der Hauptversammlung. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, die aufgrund der Ordnung ihres Vereins in die Hauptversammlung entsandt werden und im Delegiertenschlüssel des SBMV laut Geschäftsordnung enthalten sind.

2.
Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen; auf Antrag von mindestens einem Stimmberechtigten geheim. Stimmenthaltung gilt nicht als anwesende Stimme.

3.
Beschlüsse über Änderung dieser Ordnung und Auflösung der BJS bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.
Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine besondere Wahlordnung beschließen.

5.
Über die Sitzung der Organe der BJS sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und alle Beschlüsse enthalten müssen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen sind.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1.
Die BJS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die BJS ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.
Die Mittel der BJS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBMV und der BJS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.
Bei Auflösung oder Aufhebung der BJS oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BJS dem SBMV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 11 Schlussbestimmung

1.
Diese Jugendordnung sichert der BJS Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.

2.
Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der BJS beschließen ihre Organe. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SBMV.

3.
Die Jugendordnung tritt am Tage der Annahme durch die Hauptversammlung der BJS in Kraft.
Sie ist Bestandteil des Statutes des SBMV.